

Hallenordnung – Benutzungsbedingungen

Sport- und Freizeitpark Frohnleiten / Eis- und Mehrzweckhalle

1. Der Eintritt in die Kunsteishalle zur Nutzung des Publikumslaufes ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Beim Verlassen der Eishalle verlieren Tageskarten ihre Gültigkeit. Alle Karten sind nicht übertragbar. Die Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung der Kunsteisbahn gemäß des Betriebsplanes; sie sind aufzubewahren und den Kontrollorganen auf deren Verlangen jederzeit vorzuweisen. Jeder Missbrauch der Eintrittskarten hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Preises als auch einen allfälligen Platzverweis zur Folge.
2. Das Mitnehmen von Tieren, Fahrzeugen usw. in die Eishalle ist verboten.
3. Im gesamten Hallenbereich herrscht striktes Rauch- und Alkoholverbot.
4. Die Benutzung der Kunsteishalle und das Betreten der Eisfläche erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Zu der Eisfläche werden benötigte Umkleidekabinen **30 Minuten vor Trainingsbeginn bis max. 40 Minuten nach Trainingsende** zur Verfügung gestellt. Es ist nur die Benutzung der zugewiesenen Anlagen gestattet. Die Garderoben dienen ausschließlich dem Umkleiden der Vereinsmitglieder/Spieler. Der für die Gruppe Verantwortliche (Trainer, Lehrer, etc.) ist verpflichtet, sich zu Beginn der jeweiligen Benutzungseinheit beim diensthabenden Eismeister zu melden. Die Konsumation von Getränken und Speisen im Rahmen einer andauernden Zusammenkunft des Mieters ist untersagt.
6. Das Betreten der Eisfläche ist nur an den bestimmten Stellen und nur mit Schlittschuhen gestattet. Die Benutzung von Schlittschuhen, welche die Sicherheit der übrigen Eisläufer gefährden könnten, ist verboten. Die Eisfläche und deren Umgebung, alle Toilettenanlagen und Garderobenräume sind sauber zu halten. Das Betreten der WC Anlagen mit Schlittschuhen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen haftet der Verursacher.
7. Benötigte Geräte, die im Eigentum der Stadtgemeinde Frohnleiten KG stehen, werden beim Eismeister gegen Unterschrift ausgefolgt und sind diesem wieder zurückzuerstatten. Das Personal ist berechtigt einen Ausweis zur Feststellung der Identität zu verlangen.
8. Kleidungsstücke und andere Gegenstände dürfen nur in den dafür bestimmten Garderobenräumen abgelegt werden. Ein Ablegen an anderen Stellen ist nicht zulässig. Der Sport- und Freizeitpark Frohnleiten haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke oder andere Gegenstände.
9. Funde sind beim Personal der Kunsteishalle abzugeben und Verluste dort anzuzeigen. Für Wertgegenstände und Geldbeträge wird, auch bei Einschluss in die Garderobenschränke, keine Haftung übernommen.
10. Das Betreten der Eisfläche ist nur nach Freigabe des Eismeisters gestattet. Während der Eisaufbereitung müssen alle Personen die Eisfläche zwingend verlassen. Bei Missachtung wird die Eispflege unverzüglich eingestellt. **(Unfallgefahr!)** Widersacher werden vom Eismeister der Eishalle verwiesen.
11. Schirme, Stöcke und ähnliche Gegenstände dürfen nicht auf die Eisfläche mitgenommen werden. Jeder Eisläufer hat sich so zu verhalten, dass er andere Personen und sich selbst nicht gefährdet.
12. Verboten ist:
 - a) Gegenstände oder Dinge aller Art auf die Eisfläche oder den Hallenboden zu werfen, ebenso verboten ist das Schneeballwerfen;
 - b) das Konsumieren von Speisen und Getränken auf der Eisfläche sowie auch in den Umkleidekabinen;
 - c) Schnell-, Ketten- und Nachlaufen sowie Rückwärtslaufen entgegen der Laufrichtung;
 - d) das Sitzen auf der Bande;

- e) das Bremsen mit den Fersenenden der Schlittschuhe, das Aufhacken von Löchern oder ähnlichem;
 - f) das Mitbringen von: Waffen aller Art, Gegenstände die als Wurfgeschosse Verwendung finden, sowie Gläser, Stöcke, Stangen, Dosen, Steine; Sonstiges.
 - g) das Mitbringen von: Fackeln, Feuerwerkskörpern, bengalischen Feuern, Rauchkerzen, sowie anderen pyrotechnischen Gegenständen;
 - h) während des Schul- und Publikumseislaufes ist das Eishockeyspielen verboten;
13. Betrunkene, Randalierende und Personen, die gegen die Regeln des Anstandes verstoßen, werden der Halle verwiesen. Personen wird der Zutritt verweigert, wenn sie Dinge mit sich führen oder benutzen, die laut Punkt 12f) und 12g) verboten sind.
 14. Wer Einrichtungen der Kunsteishalle beschädigt oder zerstört, haftet für den Schaden im vollen Umfang. Für Schäden die durch Minderjährige verursacht werden, haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.
 15. Vandalismus und Diebstahl wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht.
 16. Bei Teamsportarten, bei welchen ein PUK in Verwendung ist, ist der Teamleader jeder Mannschaft dafür verantwortlich, dass das Tor zum Betreten der Eisfläche, welches sich vor den Umkleidekabinen befindet, geschlossen ist, sobald die ersten Schüsse getätigt werden. Der Teamleader ist ausdrücklich dafür verantwortlich, das Tor zu schließen. Nur damit kann gewährleistet werden, dass sich keine schweren Unfälle im Eingangsbereich ereignen.
 17. Änderungen der Tarifordnung/Hallenordnung bleiben dem Betreiber ausdrücklich vorbehalten.
 18. Zur Verfügung gestellt werden lediglich die angemeldeten Räumlichkeiten. Darüber hinaus ist für die Dauer der Veranstaltung ein Eismeister anwesend. Für sonstiges Personal wie Sprecher, Ordner, Kassier, div. Hilfspersonal vor, während und nach der Veranstaltung hat der Nutzer/Veranstalter selbst zu sorgen. Insbesondere ist der Eismeister beim Auf- und Abbau der Standvorrichtungen für Eisstocksportveranstaltungen vom Nutzer/Veranstalter zu unterstützen.
 19. Eine Vermietung von Eiszeiten an Dritte ist nicht gestattet.
 20. Alle Stocksportvereine sind verpflichtet bei der Standplattenmontage und –demontage mitzuhelfen, sodass ein angemessener Zeitraum für die ungestörte Eisauflistung zur Verfügung steht.
 21. Beginn und Ende der Lauf- und Benutzungszeiten werden durch Aushang am Eingang der Kunsteishalle bekannt gegeben. Nach Beendigung der Lauf- bzw. Benutzungszeit ist die Eisfläche unverzüglich zu räumen. Muss der Betrieb wegen unvorhergesehener Ursachen (Maschinendefekt etc.) unterbrochen werden, so haben die Tagesbesucher und Dauerkartenbesitzer kein Recht auf Entschädigung.
 22. Sollte es einem Verein nicht möglich sein, die gebuchte Eiszeit zu beanspruchen, ist dies mindestens 2 Tage vorher im Sport- und Freizeitpark unter der Nr. 03126 / 51190 dem diensthabenden Eismeister bekanntzugeben. Nach Nichteinhaltung einer Absagefrist von mindestens 2 Tagen vor dem Termin der Eiszeit, ist ein Selbstbehalt von 80% zu entrichten.
 23. Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten. Alle Absperrzonen sind einzuhalten. Das Überklettern von Absperrungen ist untersagt.
 24. Die vorhandenen Parkplätze stehen gegen jederzeitigen Widerruf für die Nutzer/Veranstalter und Besucher zur Verfügung. Für die Benutzung der Parkplätze, Zufahrten und sonstiger Verkehrsflächen gelten die Bestimmungen der StVO. Für abgestellte Fahrzeuge wird keine wie immer geartete Haftung übernommen. Es gilt eine Zufahrtsbeschränkung zu den Mitarbeiterparkplätzen. Für die Anlieferung sperriger Güter wird die Zufahrt direkt zur Halle in Ausnahmefällen ermöglicht.

25. Allfällige Sonderwünsche und Zusatzleistungen des Nutzers/Veranstalters, die über die Vereinbarung hinausgehen, werden gesondert verrechnet. Dies ist im speziellen dann der Fall, sollte der Auf- bzw. Abbau bzw. die Veranstaltung selbst über die angemietete Zeit hinaus andauern.
26. Sämtliche Trainings- oder Wettkampfveranstaltungen müssen von einem vorher namhaft gemachten Verantwortlichen geleitet werden.
27. Ein/e zuvor namhaft gemachte/r Verantwortliche/r ist verpflichtet ca. 30 min vor Spielbeginn den Schlüssel für die Umkleidekabine beim diensthabenden Eismeister abzuholen und eine Übernahmebestätigung für selbigen zu unterzeichnen. Der Verantwortliche bringt dem Eismeister spätestens 40 min nach Spielende den Schlüssel für die genutzte Umkleidekabine wieder zurück und bezahlt oder unterschreibt einen Lieferschein für die Nutzung der Kabine beim diensthabenden Eismeister.
28. Für eine klaglose Abwicklung der Veranstaltung hat der Nutzer/Veranstalter zu sorgen. Eine gastronomische Versorgung, während der Trainings- oder Wettkampfnutzung, das Aufstellen von Verkaufsständen und Anbringen von Plakaten ist ohne die Genehmigung der Betriebsleitung untersagt.
29. Für beschädigte oder verlorene Gegenstände oder Geräte bzw. für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung entstehen, haftet der Nutzer/Veranstalter. Der Nutzer/Veranstalter bestätigt in einem Protokoll die Übernahme der Geräte und Anlagen sowie deren mangelfreien und unbeschädigten Zustand. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass Geräte und Anlagen an denen kein Mangel und/oder Schaden im Protokoll festgehalten wurde, als im Zeitpunkt der Übergabe frei von Mangel und Schaden gelten.
30. Schäden, die bei der Übernahme festgestellt werden, sowie Schäden, die während der Benutzung entstehen, sind sofort dem diensthabenden Personal zu melden. Etwaige Reparaturkosten gehen zu Lasten des Nutzers/Veranstalters.
31. Die Benutzung sämtlicher Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer/Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass er für etwaige Sach- oder Personenschäden, die während der Benutzungsdauer durch ihn, seine Mitglieder und/oder Besucher verursacht werden, selbst haftet und im Ereignisfall die Stadtgemeinde Frohnleiten KG schad- und klaglos zu halten ist.
32. Die Stadtgemeinde Frohnleiten KG übernimmt keinerlei Haftung für Veranstaltungen, die im Sport- und Freizeitpark stattfinden. Etwaige Veranstaltungen müssen ausnahmslos dem Büro der Stadtgemeinde Frohnleiten KG zuvor gemeldet werden. Alle Versicherungsfragen sind Belange des Nutzers/Veranstalters. Die KG behält sich das Recht vor, für die Veranstaltung vom Nutzer/Veranstalter eine entsprechende Versicherung zu verlangen. Die anhängigen Versicherungsfragen sind privat zu klären.
33. Sämtliche Auf- und Abbauarbeiten sind vom Nutzer/Veranstalter durchzuführen. Für den Abtransport aller angelieferten Sportgeräte oder sonstiger Ausstattung ist umgehend nach der Veranstaltung Sorge zu tragen. Weiters sind die Anlagen nach der Benutzung in den Urzustand zu bringen. Bei Nichteinhaltung dieses Punktes wird eine Fremdfirma mit den Abbauarbeiten beauftragt. Dadurch anfallende Kosten sind zur Gänze vom Nutzer/Veranstalter zu tragen.
34. Für die Reinhaltung der Sportstätte, wie auch aller Nebenräumlichkeiten sowie Außenanlagen ist seitens der Benützer Sorge zu tragen. Die erfolgende Grobreinigung und die Abbauarbeiten sind vom Nutzer/Veranstalter unmittelbar nach der Veranstaltung durchzuführen, wobei darauf zu achten ist, dass die benutzten Anlagen zu den Betriebszeiten des Sport- und Freizeitparks wieder zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht erfolgen, so werden die anfallenden Kosten dem Nutzer/Veranstalter in Rechnung gestellt.
35. Die Beseitigung von Info-Material, Verpackungsmaterial, Kartonagen, Glas, Sondermüll, etc. ist seitens des Nutzers/Veranstalters selbst durchzuführen. Sollte dies nicht erfolgen, so werden die angefallenen Müllbeseitigungskosten dem Nutzer/Veranstalter in Rechnung gestellt.

36. Die Aufstellung von Werbetafeln bzw. Werbetransparenten oder sonstigen Werbemöglichkeiten bedürfen der Genehmigung durch die Stadtgemeinde Frohnleiten KG.
37. Für die Auflage und den Vertrieb von Eintrittskarten hat der Veranstalter zu sorgen.
38. Für die Verständigung von Rettung bzw. ärztlichem Dienst und Polizei hat der Nutzer bzw. Veranstalter zu sorgen, ebenfalls für eine allenfalls erforderliche Meldung bzw. Bewilligung der Veranstaltung bei der Behörde. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
39. Allfällige, mit der Einräumung der Nutzungsrechte, dem Abschluss einer Vereinbarung sowie der Durchführung einer Veranstaltung selbst verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt der Nutzer/Veranstalter.
40. Die gastronomische Betreuung von Veranstaltungen muss mit der Betriebsleitung bzw. mit dem Pächter des Restaurants abgesprochen werden. Das Konsumieren von Getränken und Speisen im Rahmen einer Feierlichkeit oder einer Zusammenkunft des Vereins/Mieters in den Räumlichkeiten der angemieteten Umkleidekabine ist strengstens untersagt. (siehe Punkt 5)
41. Der Erwerb von Lebensmitteln und Getränken im Gassenverkauf innerhalb des gesamten Areals des Freizeitparks (inkl. Parkplatz), sowie die Mitnahme solcher in die Freizeitanlage, ist nicht gestattet. Zuwiderhandelnden Personen wird ungeachtet einer allfälligen aufrechten Eintrittskarte der Zutritt zur Anlage verweigert.
42. Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals des Sport- und Freizeitparks uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Personal ist angewiesen, auf die Einhaltung gegebener Anordnungen im allgemeinen Interesse zu achten.
43. Eine Veranstaltung/Turnier hat den regelmäßig gebuchten Eiszeiten gegenüber Vorrang. Auch kurzfristig bekanntgegebene Eiszeitausfälle können seitens der Stadtgemeinde Frohnleiten KG - mindestens jedoch - 5 Kalendertage vorher den Vereinen mitgeteilt werden.
44. Das Betreten der Technikräume ist strengstens verboten.
45. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist die Eingangstür zur Eisfläche im Bereich der Umkleidekabinen bis auf Weiteres im Eishockey-Trainingsbetrieb und im Spielbetrieb versperrt und geschlossen zu halten. Benutzen Sie die seitlichen Eingangstüren bei den Spielerbänken.
46. Bei Benutzung der Anlagen sind die Nutzungsbedingungen einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes kann die Benutzung fristlos und ohne Rückersatzansprüche des Nutzungsentgelts aufgekündigt werden.
47. Mit Betreten der Mehrzweckhalle treten die Nutzungsbedingungen in Kraft und gelten als akzeptiert.
48. Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der oben angeführten Regeln sieht sich die Betriebsleitung gezwungen mit Hallenverweis und im Wiederholungsfall mit Hallenverbot bzw. gegebenenfalls mit Schadensersatzforderungen zu reagieren.
49. Beschwerden gegen die Maßnahmen des Aufsichtspersonals können bei der Betriebsleitung vorgebracht werden.
50. Änderungen vorbehalten.

Die Betriebsleitung der Stadtgemeinde Frohnleiten KG

Letzte Änderung im November 2023